



Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

verordnet:

I

Die Tierschutz-Ausbildungsverordnung vom 5. September 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 76 Absatz 3, 190 Absatz 3, 197 Absatz 3, 198 Absatz 3, 198c Absatz 2 und 202 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008² (TSchV),

Art. 2 Abs. 1

¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 Form und Umfang

¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum in einem Betrieb nach Artikel 198c TSchV.

² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden.

AS

¹ SR 455.109.1

² SR 455.1

³ Das Praktikum umfasst mindestens 480 Stunden. Davon können höchstens 80 Stunden in Kleingruppen absolviert werden.

Art. 4 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

² Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

⁴ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.

Art. 4a Inhalt des praktischen Teils

¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2, 102 Absatz 2 oder 4 oder 103 Buchstabe e TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

² Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Hygiene sowie Ausübung der mit der Dienstleistung verbundenen Handgriffe am Tier beinhalten.

Art. 5 Praktikum

¹ Für die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 TSchV und für die Ausbildung nach Artikel 85 Absatz 2 TSchV zur gewerbsmässigen Haltung von Wachteln der Art *Coturnix japonica* können höchstens 320 Stunden an das Praktikum angerechnet werden, wenn:

- a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er Tiere der entsprechenden Art bereits seit mindestens drei Jahren gehalten hat; und
- b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat.

² Für die Ausbildung nach den Artikeln 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 und 103 Buchstabe e TSchV können höchstens 320 Stunden des Praktikums im eigenen Betrieb absolviert werden.

³ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 2 TSchV müssen mindestens 320 Stunden in einem Tierheim mit einer Bewilligung nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a TSchV absolviert werden. Höchstens 80 Stunden können in einer Kleintierpraxis absolviert werden.

⁴ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV können höchstens 320 Stunden angerechnet werden, wenn:

- a. die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweist, dass sie oder er seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Zuchtverbandes der entsprechenden Tierart ist, und in dieser Zeit mindestens fünf Würfe gezüchtet hat; und

- b. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde bei Kontrollen keine wesentlichen Mängel festgestellt hat.

⁵ Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.

Art. 5b Abs. 1

¹ Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen Teil und einem Praktikum auf einem oder mehreren Betrieben nach Artikel 198c TSchV. Das Praktikum erfolgt tiergruppenspezifisch mit mindestens vier Tiergruppen nach Artikel 5d Absatz 1.

Art. 7 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Der praktische Teil erfolgt tiergruppenspezifisch durch Begleitung einer erfahrenen Tiertransporteurin oder eines erfahrenen Tiertransporteurs und umfasst:

^{a^{bis}} für Equidentransportpersonal mindestens zwei Arbeitstage, die für Equiden aufzuwenden sind;

Art. 9 Abs. 1 Bst. g, h und i

¹ Der praktische Teil wird tiergruppenspezifisch nach folgenden Tiergruppen vermittelt:

- g. Versuchstiere;
- h. Wildtiere; und
- i. Equiden.

Art. 14 Abs. 1

¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 203a TSchV muss sein, dass Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern über vertiefte Kenntnisse der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere und ihrer tiergerechten Haltung verfügen.

Art. 40 Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens drei Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens drei Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 198c TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.

Art. 51a Online-Unterricht

¹ Der theoretische Ausbildungsteil kann vollständig über eine Lernplattform durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

² Die Durchführung mit anderen elektronischen Mitteln darf höchstens einen Viertel des theoretischen Ausbildungsteils umfassen.

Art. 58 Durchführung der Prüfung

¹ Die Ausbildungsorganisationen nach Artikel 198a TSchV führen die Prüfungen zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen durch.

² Die Kantone oder die von ihnen beauftragte Organisation führen die Prüfungen nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV zur Erlangung der Bewilligung zum Verwenden von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden durch.

Art. 59 Abs. 3

³ Die Prüfungsaufsicht ist für die korrekte Durchführung der Prüfung gemäss Prüfungsreglement verantwortlich.

Art. 60 Abs. 1 und 2

¹ Die Organisatorinnen und Organisatoren ernennen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, die für die geprüften Fächer mindestens die Anforderungen nach Artikel 203 oder 203a TSchV erfüllen.

² Für die Abnahme der Prüfung muss zusätzlich zur Prüfungsexpertin oder zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere, unabhängige Person anwesend sein. Bei der mündlichen Prüfung muss diese die Anforderungen nach Artikel 203 oder 203a TSchV erfüllen.

Art. 62 Abs. 2

² Die durchführende Organisation entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Gliederungstitel nach Art. 67

3. Abschnitt: Rekurs

Art. 68

¹ Gegen eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs eingereicht werden.

² Die Organisatorinnen und Organisatoren von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen bestimmen eine Rekursinstanz.

³ Die Rekursinstanz bei nicht bestandenen Prüfungen nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht. Beauftragen mehrere Kantone gemeinsam eine Organisation mit der Durchführung der Prüfungen, so bestimmt diese die Rekursinstanz.

Art. 71 Abs. 2

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset